

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Maurer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0543/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Auswirkungen der "Bezahlkarte" für Geflüchtete auf den städtischen Haushalt ; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Maurer,

Erfurt,

vorab der Beantwortung weise ich auf Folgendes hin. Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erfolgt durch das Amt für Soziales als Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Der Stadtrat entscheidet nach § 23 Abs. 1 der eigenen Geschäftsordnung i. V. m. § 22 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ausschließlich über Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Lt. § 9 Abs. 2 GeschO sind Anfragen nur für die Zuständigkeit des Stadtrates zulässig. Die Zulässigkeit liegt somit mit Bezug zu Ihrer Anfrage nicht vor.

Sollten Sie einen Antrag auf Behandlung der Beantwortung im zuständigen Ausschuss stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungskreises die Angelegenheit vertagt werden

Ihre Anfrage beantworte ich zusammengefasst daher im Folgenden nur in allgemeiner Natur.

- 1. Wie viele Geflüchtete sollen, wann genau, 2024 diese „Bezahlkarte“ in Erfurt erhalten und welches Amt soll dieses Projekt, wie, umsetzen?**
- 2. In welcher Höhe entstehen durch die Einführung und laufende Umsetzung der „Bezahlkarten“ für die Stadt im Haushaltsjahr 2024 Kosten und in welcher Höhe erhält die Stadt hier möglicherweise von wem Erstattungen, in welcher Höhe sind dabei die Kosten und Erstattungen im Haushaltsplan 2024 bereits enthalten?**
- 3. Wie wird sich die Einführung der „Bezahlkarte“ 2024 nach Information des Oberbürgermeisters auf die Höhe der durch die Stadt zu zahlenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die städtischen**

Seite 1 von 2

Leistungen im Rahmen des Bürgergeldes (SGB II, insbesondere Kosten der Unterkunft) auswirken und wie werden diese Prognosen begründet?

Beim Asylbewerberleistungsgesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz. Mittlerweile erfolgte eine umfassende Änderung des AsylbLG. Weiterhin ist es sinnvoll und erforderlich, dass nach Aufhebung des Barauszahlungsvorrangs einheitliche Standards für eine Bezahlkarte zur Anwendung kommen. Dazu laufen derzeit (bundes-)länderübergreifende Abstimmungen bzw. Vergabeverfahren. Weitere Erkenntnisse dazu werden im Fortgang der Arbeitsgruppe Bezahlkarte des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, an der das hiesige Amt für Soziales beteiligt ist, erwartet. Darauf aufbauend wird derzeit geprüft inwieweit die Einführung einer Bezahlkarte möglich ist. Bürgergeldempfänger sind nicht von der Thematik einer Bezahlkarte umfasst. Auswirkungen auf die Kosten der Unterkunft sind somit nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein